



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Peißener Tonprodukte GmbH+Co KG
Hauptstraße 78
OT Peißen
06406 Bernburg (Saale)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 70-32.32.45/PT/DK0
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Wirth
Organisationseinheit: 42 FD Natur und Umwelt
Ort: Aschersleben
Straße, Zimmer: Ermslebener Str. 77, Zi. 509
Telefon/Fax: 03471 6841940, -2869
E-Mail: dwirth@kreis-slk.de

Datum: 06.07.2016

Errichtung einer Deponie Klasse 0 im Tontagebau Baalberge

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen das Protokoll zum Scoping Termin am 23.06.2016 zu o.g. Vorhaben.

Die Stellungnahme des NABU Sachsen-Anhalt konnte zum Termin noch nicht verlesen werden und wird hiermit nachgereicht:

Bei der Planungsidee zur Endgestaltung weisen wir explizit darauf hin, daß Flächen für die geplante Verfüllung mit anschließender Rekultivierung/ Bepflanzung zwischen den beiden Restlöchern im Widerspruch zu den Festlegungen im rechtsgültigen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aus dem Jahr 1995 zum genehmigten Rahmenbetriebsplan steht. Für diesen bergrechtlich gesicherten Bereich ist nach unserer Auffassung eine Planänderung des Hauptbetriebsplans im Rahmen eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens notwendig. Der NABU Sachsen-Anhalt bittet hier um Überprüfung des Sachverhalts.

Das Gebiet des Tonsteintagebaus Baalberge beherbergt eine Vielzahl seltener und besonders geschützter (FFH-)Tierarten. So brüten beispielsweise in den Abbruchkanten Bienenfresser (eine nach der BArtSchV streng geschützte Art), deren Brutplätze durch die geplante Verfüllung unwiederbringlich zerstört werden. Auch weitere besonders geschützte Tierarten würden aufgrund der dortigen Biotopstrukturen ihren Lebensraum verlieren, so dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten verloren ginge (Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG). Da aufgrund der Verfüllung es zu signifikanten

Tel.: 03471 684-0 Fax: 03471 684-2828 Bitte Durchwahl benutzen! E-Mail: poststelle@kreis-slk.de E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.
Allgemeine Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 09:00 - 12:00 Uhr; Di auch 14:00 - 18:00 Uhr; Do auch 14:00 - 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen; Weitere Termine bitte vereinbaren.
Bürgerbüros: Mo 09:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr (Egeln geschlossen); Di 09:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr (Egeln geschlossen); Mi geschlossen;
Do 09:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr (Staßfurt geschlossen); Fr 09:00 - 12:00 Uhr (Staßfurt geschlossen); Sa 09:00 - 12:00 (nur in BGG)

Landrat: Nur nach Vereinbarung!

Haus-/Paketanschrift: Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale); Homepage: www.salzlandkreis.de

Bankverbindung: Salzlandsparkasse BLZ 800 555 00 Konto 220 000 069; IBAN: DE89 8005 5500 0220 0000 69 BIC: NOLADE21SES

Standortveränderungen kommen wird, ist auch nicht auszuschließen, dass lokale Populationen geschützter Tier- und Pflanzenarten zumindest erheblich beeinträchtigt werden.

Der NABU Sachsen-Anhalt fordert daher umfangreiche floristischfaunistische Untersuchungen relevanter Artengruppen, wie zu den Gefäßpflanzen, Insekten (Wildbienen, Libellen, Heuschrecken), Reptilien und Amphibien sowie zur Avifauna. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) sind die Kartierungsergebnisse mit dem Eingriff rechtlich zu bewerten und ggf. konkret die Örtlichkeiten (räumlicher Zusammenhang) der vorgezogenen CEF-Maßnahmen, deren zeitliche Realisierung sowie Wirksamkeit vor dem Eingriff aufzuzeigen.

Die sonstigen Aussagen können Sie dem Protokoll entnehmen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag



Wirth

Anlage

Protokoll

Protokoll **Scoping-Termin zum Projekt „Errichtung einer Deponie Klasse 0 am Standort Baalberge“**

Ort: Salzlandkreis
Aschersleben, Ermslebener Straße 77,
Raum 209

Datum: 23.06.2016

Teilnehmer: lt. Teilnehmerliste

Begrüßung durch Frau von Wagner.

Organisatorische Hinweise. Vorstellungsrunde.

Vorstellung des Projektes durch Hr. Dr. Tschersich. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung wird nachgereicht. Bei dem Projekt handelt es sich um den Tonsteintagebau Baalberge, für den ein neuer Hauptbetriebsplan vorliegt und der derzeit noch von den Peißener Tonprodukten betrieben wird. Der Tagebau ist schon relativ weit ausgebeutet. Noch vorhandene Rohstoffe sollen gewonnen und größtenteils vor Ort verwendet, zum Beispiel für die Ertüchtigung der geologischen Barriere eingesetzt werden. Nach Abschluss des Tagebaubetriebes ist vorgesehen eine Deponie Klasse 0 zu errichten um aus dem regionalen Einzugsgebiet aus ca. 20 km Umkreis die regionalen Masseabfälle entsorgen zu können. Der Übergang vom Bergrecht in das Abfallrecht ist in vier Abschnitten vorgesehen, d.h. es sollen vier Abschnitte etappenweise aus dem Bergrecht entlassen und in das Deponierecht überführt werden zur Errichtung einer Deponie Klasse 0 für mineralische Masseabfälle, im wesentlichen Bau-schutt/Bodenaushub. Es ist vorgesehen das Restloch bis Geländeoberkante zu verfüllen. Dabei sollen zwei kleinere Restlöcher verbleiben, eines östlich außerhalb des Deponiebereiches = die jetzige Wasserhaltung und eines westlich. Hier ist die Wasserfassung vorgesehen von welcher aus das Wasser in die „Fuhne“ abgeleitet wird. Ausgangspunkt für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist, dass am Standort ein Tagebau betrieben wird. In dem Zusammenhang liegt ein landschaftspflegerischer Begleitplan vor, laut welchem auch die Teilverfüllung vorgesehen war. Dieser soll auch in ähnlicher Form umgesetzt werden. Im Unterschied hierzu soll das Gelände in vier Teilabschnitten verfüllt werden und sich die geplante Wasserfläche verkleinern.

Vorschlag Frau von Wagner die Beratung in zwei Abschnitte zu unterteilen, in eine erste Gesprächsrunde, in welcher zur Umweltuntersuchungsstudie Aussagen getroffen werden, insbesondere zu den Schutzgütern und dem Untersuchungsraum und eine zweite Gesprächsrunde in welcher rechtliche, grundsätzliche und technische Fragen erörtert werden sollen. Zuerst zu den Stellungnahmen die schriftlich vorliegen:

I. Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Schriftliche Stellungnahmen

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Die übersandten Unterlagen wurden geprüft. Konkrete Anregungen und Einwände zum Projekt gibt es vom Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung

Gegenüber dem oben genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

Bei der Maßnahme werden laut Antragsunterlagen keine Eingriffe in unverritzten Boden vorgenommen. Belange der Bodendenkmalpflege werden daher nicht berührt. Dem Vorhaben steht unsererseits nichts entgegen. Wir bitten jedoch alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht gemäß § 9 (3) DenkmSchG LSA hinzuweisen.

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Oberste Landesentwicklungsbehörde, Referat 44

Nach Vorlage der Planunterlagen in Kurzfassung wurde mit Schreiben vom 01.03.2016 die Peißener Tonprodukte GmbH & Co KG über die Entscheidung der Art der landesplanerischen Abstimmung informiert. In den Unterlagen ist das Schreiben enthalten sowie unter Pkt. 5.1 der Antragsunterlagen das Ergebnis eingearbeitet. Die landesplanerische Abstimmung wird in Form der landesplanerischen Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Regionale Planungsgemeinschaft

Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Der nördliche Teil der geplanten Deponie ist im 1. Entwurf des REP MD als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XI „Baalberge (Ton)“ (Pkt. 6.2.3 Z 136 REP MD, 1. Entwurf) festgelegt. Gemäß Z 134 (Pkt. 6.2.3 REPMD, 1. Entwurf) dienen Vorranggebiete für Rohstoffge-

winnung dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenchutz). Dem Vorhaben steht damit ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung entgegen. Nach Auskunft vom Landesamt für Geologie und Bergwesen besteht ein fak. Rahmenbetriebsplan bis 2030. Angrenzend befindet sich das VBG Rohstoffgewinnung Nr. 2. „Baalberge (Ton)“ als bereits erkundete Erweiterungsfläche.

Laut Prognose Abfallwirtschaftsplan 2011 für den Zeitraum 2015-2020 verringert sich das Aufkommen gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle und es seien ausreichend Deponiestandorte vorhanden.

Laut Z 122 Pkt. 6.1.3 REP MD, 1. Entwurf ist Grundwasser flächendeckend vor Belastungen zu schützen. [...]In das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung des Zustandes nicht zu besorgen ist. Für differenzierte Aussagen zu einzelnen Umweltbelangen sind die Fachbehörden zuständig.

Nach Auffassung der RPM stehen sonstige Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes dem Vorhaben entgegen. Da es sich jedoch um die 1. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.

Hinweise:

Um einen Konflikt mit der Vorranggebietsfestlegung zukünftig zu vermeiden, wird eine Stellungnahme des Unternehmens zum 1. Entwurf des REP MD angeraten. Auch sollte der Verfahrensfortschritt der Geschäftsstelle der RP mitgeteilt werden. Wenn das BWE nicht mehr besteht, ist eine Sicherung des Rohstoffes auch nicht erforderlich.

Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)

Die Ableitung der Grund-, Niederschlags- und Sickerwässer in die „Fuhne“ ist grundsätzlich möglich.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Ableitung des Teilströme aus Grund-, Niederschlags- und Sickerwasser in einem Teich westlich des Restloches gesammelt und über eine Freigefälleleitung DN300 mit einem Gefälle von ca. 2,5‰ in die Fuhne eingeleitet werden sollen. Die Teichfläche beträgt ca. 2000m² und die Berechnungen des Rückhaltevolumens für einen Regen $n = 0,1$ mit einem Drosselabfluss von $Q_{\max} = 25,0$ l/s in die Fuhne ergaben eine erforderliche Einstauhöhe von $h = 0,34$ m. Unter Berücksichtigung eines Zuschlagsfaktors von $f_z = 1,2$ wird für den Teich ein Rückhaltevolumen von ca. 792 m³ benötigt.

Der vorgesehenen Einleitmenge von $Q_{\max} = 25,0$ l/s in die westliche „Fuhne“ kann vorerst zugestimmt werden. Für eine abschließende Stellungnahme sind noch folgende Unterlagen bzw. Nachweise erforderlich:

- Darstellung des Auslaufbereiches des Teiches in die Verrohrung DN 300 im Querprofil und

- Mit welchen Maßnahmen kann die Einhaltung des Drosselabflusses von $Q_{\max} = 25,0 \text{ l/s}$ in die westliche „Fuhne“ eingehalten werden?

Hinsichtlich der Auswirkungen der beantragten Einleitung auf die Wasserbeschaffenheit der „Fuhne“ ist festzustellen, dass Grund- und Niederschlagswassereinleitungen aus dem TTB Baalberge bereits erfolgen (Wasserrecht vorhanden) und nach Kenntnisstand des GLD keine negativen Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit der „Fuhne“ haben.

Bezüglich der Beschaffenheit des Deponiesickerwassers wird prognostiziert, dass aufgrund der Eigenschaften des einzubringenden Fremdmaterials (mineralische Massenabfälle, Bodenaushub, Abbruchmaterialien) die Anforderungen nach Anhang 51 der Abwasserverordnung eingehalten werden können, ohne dass eine zusätzliche Aufbereitung erforderlich wäre.

Im Punkt 9.12 des Antrags auf Planfeststellung erfolgt eine Immissionsbetrachtung der Wassereinleitung in die „Fuhne“. Der grundsätzlichen Einschätzung der geringen zu erwartenden Auswirkungen der Einleitung des Deponiesickerwassers kann aus Sicht des GLD gefolgt werden, wenn auch andere Randbedingungen (langjähriges MQ am Pegel Baalberge $1,15 \text{ m}^3/\text{s}$) und andere Vergleichsgrößen herangezogen werden müssen (maßgebend sind zur Zeit die Orientierungswerte für den guten ökologischen Zustand nach LAWA und die Oberflächengewässerverordnung - OGewV).

Insgesamt kommt der GLD zu dem Schluss, dass die Anforderungen nach Anhang 51 der Abwasserverordnung ausreichend sind, um dem § 6 WHG zu entsprechen, wonach Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften und insbesondere vor nachteiligen Veränderungen ihrer Gewässereigenschaften zu schützen sind.

Der GLD weist darauf hin, dass die Anforderungen nach Abschnitt D des Anhangs 51 vor Vermischung mit anderen Abwasserteilströmen eingehalten werden müssen.

Mündliche Stellungnahmen

Landesamt für Geologie und Bergwesen / Frau Bauer

Kein Beitrag

Stadt Bernburg / Frau Pietsch

Kein Beitrag

Fachdienst 42 Natur- und Umwelt / Untere Naturschutzbehörde / Frau Jördens

Die Festlegungen des noch gültigen Landschaftspflegerischen Begleitplanes sind einzuhalten. Es ist eine artenschutzrechtliche Erfassung erforderlich. Wichtig ist die avifaunistische Erfassung, wie bekannt ist brüten in den Steilwänden Bienenfresser und Uferschwalben. Sicherlich gibt es auch Offenlandbrüter die zu erfassen sind, ebenso Greifvögel. In Hinblick auf die Amphibien ist davon auszugehen, dass auf Grund der zahlreichen vorhandenen Wasserlöcher auch eine Aufnahme erforderlich ist. Bei den Reptilien wird vermutlich die

Zauneidechse vorkommen. Außerdem wird davon ausgegangen, dass es für die Fledermäuse als Nahrungshabitat dient. Von den Insekten sind Heuschrecken, Schmetterlinge und Laufkäfer zu registrieren. Es hat eine Biotoptypenkartierung zu erfolgen, ebenso eine Vegetationsaufnahme, damit man einen Schlüssel hat z.B. auf welche Insekten / Schmetterlinge untersucht werden muss. Die Erfassung hat über eine ganze Vegetationsperiode zu erfolgen. Der in den Antragsunterlagen angezeigte Untersuchungsraum von 500 Metern um den Tagebau (Außengrenze) wird als ausreichend angesehen.

Das Ingenieurbüro (IBV Halle/Saale) und Hr. Dr. Tschersich vertreten die Meinung, dass das Abbaugelände des Tagebaus nicht mit zu untersuchen ist da es sich hier um ein genehmigtes Abbaugelände handelt in welchem Arbeiten durchgeführt werden.

Hierzu wurde von Seiten des Landkreises betont, dass auch im Tagebau eine aktuelle Erfassung zu erfolgen hat, wenn der Abbau, ganz oder in Teilbereichen, 5 Jahre nicht stattfand (§ 30 Abs. 6 BNatSchG). Die Lebensräume die sich in der Zeit entwickelt haben sind auch geschützt. Im Tagebau Baalberge ist das in der östlichen Hälfte der Fall, die Lebensräume hier sind mit zu betrachten.

Nach Auffassung von Dr. Tschersich handelt es sich dabei um ein anderes Verfahren. Es handelt sich dabei um den Betrieb des Tagebaus. Der Übergang vom Bergrecht in das Abfallrecht besteht darin, dass der Tagebau ausgebeutet ist, eine Verfüllung ganz oder teilweise erfolgte, die Form hergestellt ist in die dann die Deponie eingebaut werden kann. In dem Zustand sind wir noch nicht.

An dieser Stelle weist Frau von Wagner ausdrücklich darauf hin, dass uns dieses Problem, der abschnittsweise Übergang von dem Bergrecht in das Deponierecht durch das ganze Verfahren zieht. Auf eine hypothetische Aussage können wir uns nicht verlassen. Es sind vor Ort streng geschützte Arten und diese sind zu erfassen. Wie das dann zu bewerten ist wird zu gegebener Zeit entschieden. Auch unter Bergrecht unterliegt der Antragsteller den Pflichten die sich aus dem Artenschutz ergeben. Bei langjährigen Verfahren sind Veränderungen zu bewerten. Es wird eine andere Form des Abschlusses aus dem Bergrecht angedacht als jetzt vorgesehen. Somit ist auch der Hauptbetriebsplan zu ändern, wobei auch die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden müssen. Außerdem ist zu betrachten, wie sich der angedachte Abschluss von den derzeit gültigen Planungen unterscheidet. Hier gibt es deutliche Unterschiede was z. B. die Lebensräume für die Uferschwalbe und Bienenfresser betrifft.

Frau Hofer – FD 41: Für den Tagebau gibt es einen zugelassenen Hauptbetriebsplan mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (IBP), der so nicht mehr umgesetzt wird. Somit ist der IBP erst einmal zu überarbeiten und darzustellen wo denn die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff durch den Bergbau umgesetzt werden. Es wurde festgelegt was vor Ort einmal entstehen soll und wenn dies nicht mehr umgesetzt wird ist es zu ändern. Hierzu müsste sich das Bergamt äußern.

Seitens Ingenieurbüro wird bestätigt, dass das beabsichtigt ist.

Wie vom Bergamt, Frau Bauer angemerkt wird, ist der Hauptbetriebsplan zu ändern was aber auch nur Sinn macht, wenn die Deponie wirklich kommt. Es gibt einen Rahmenbetriebsplan und in diesem gibt es den Hauptbetriebsplan mit dem Sonderbetriebsplan Verfüllung der das Auflager für eine spätere Deponie schaffen soll.

Frau Eberhardt hinterfragt – es gibt eine bergrechtliche Regelung zur Verfüllung bis 63 m NHN und keine weiteren Regularien bis zum Erreichen der Geländeoberkante mit Rekultivierungsanordnung was einem nachfolgenden Verfahren vorbehalten wird. Es soll nach Verfüllung dem Abschlussbetriebsplan vorbehalten bleiben die weiteren bergrechtlichen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung zu regeln. Dazu gibt es einen IBP für den bergrechtlichen Eingriff. Es erfolgt jetzt eine Änderung zwischen Berg- und Abfallrecht die so vorher nicht vorhanden war, auch in den naturschutzrechtlichen Belangen so nicht vorgesehen war. Gegebenenfalls sollten bisher bestimmte Böschungsbereiche auf Grund der besonderen Situation freigehalten werden. Die Änderung, Verfüllhöhe bis 63 m NHN resultiert aus dem ange-dachten Verfahren und nicht der besonderen Situation mit den Uferschwalben und Bienenfressern. Es gibt Verpflichtungen aus einem IBP für die Inanspruchnahme der Flächen aus der Bergbautätigkeit und alles was mit diesem Plan gefordert ist, ist jetzt der Ausgangszu-stand. So soll jetzt die Vorgabe, dass ein Feuchtgebiet entstehen soll, geändert werden in-dem dieses verkleinert wird.

Herr Dr. Tschersich erläutert den IBP: teilweise Verfüllung bis Geländeoberkante, teilweise Herstellung eines Gewässers. Derzeit steht nicht ausreichend geeignetes Material zur voll-ständigen bergrechtlichen Verfüllung des Tagebaus zur Verfügung. Ein Teil des Planes, eine Randbepflanzung, wurde bereits umgesetzt. Es ist nach dem aktuell vorliegenden Konzept vorgesehen das Feuchtbiotop zu verkleinern, dafür wird ein zweites geschaffen.

Die Meinung von Hr. Block, das nach jetzigem Stand bis Geländeoberkante verfüllt werden könnte, wurde von Frau Bauer mit Hinweis auf den geänderten Sonderbetriebsplan (Verfüllung bis 63 m NHN) korrigiert.

Fachdienst 42 Natur- und Umwelt / Untere Wasserbehörde / Herr Hlady, Frau Altenstein

Wichtig ist die Darstellung der aktuellen Situation und eine Aussage in der Umweltverträglichkeitsstudie, wie sich die Grundwassersituation künftig entwickelt, wenn die Anstrom-drainage gebaut wird.

Zum Oberflächengewässer „Fuhne“ ist zu beschreiben, wie die Anforderungen des Anhan-ges 51 der Abwasserverordnung an das einzuleitende Abwasser eingehalten werden. Es sind Aussagen zu treffen, wie die Entsorgung erfolgt, wenn das Sickerwasser nicht in die „Fuhne“ eingeleitet werden kann.

Fachdienst 41 Kreis- und Wirtschaftsentwicklung / Frau Hofer

Zur Umweltverträglichkeitsstudie gibt es keine Hinweise.

Fachdienst 42 Natur- und Umwelt / Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde / Herr Giebelhausen, Frau Wirth

Zur Umweltverträglichkeitsstudie gibt es keine Hinweise.

Deutscher Bauernverband / Mitglieder Herr Mädchen, Herr Hecke

Aus ihrer Sicht gibt es keine Hinweise zur Umweltverträglichkeitsstudie. Sie betonen das Interesse des Verbandes an einer naturnahen Gestaltung des Geländes im Rahmen des Abschlusses und dass sich bereits entwickelte Bereiche erhalten bleiben. Insbesondere dass keine Halde entsteht die aus dem Gelände heraussticht. Hierzu verweist Frau von Wagner auf das Schutzgut Landschaftsbild.

Fachdienst 42 Natur- und Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde / Frau Weinhardt

Zu betrachten ist das Schutzgut Mensch. Wenn man die Entfernungen zur Wohnbebauung betrachtet fallen die nächstgelegenen Grundstücke in ca. 200 m Entfernung auf. Dieses ist als landwirtschaftliche Fläche eingestuft. Lt. Herr Dr. Tschersich ist im Flächennutzungsplan diese so beschrieben, es ist kein Wohngebiet ausgewiesen. Fr. Weinhardt, augenscheinlich handelt es sich um Wohnen im Außenbereich. So ist es auch zu betrachten. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.

Herr Block schlägt vor, dass eine Lärmmessung, zu welcher er aus seiner jetzigen Genehmigung heraus verpflichtet ist, vergleichsweise herangezogen wird. Dabei ist lt. Frau Weinhardt zu beachten, dass sich z.B. das Transportaufkommen ändert und auch die neuen Einflüsse durch geänderte Betriebsabläufe.

Frau Eberhardt ergänzt, es gibt dann die Belastungen aus dem Abbau und aus der Verfüllung und dann noch die abschnittsweise Errichtung/Stilllegung/Betrieb der Deponieabschnitte, alles gleichzeitig. Auch wenn ein Teil des Materials vor Ort gewonnen wird sind es Geräusche/Staubemissionen die sich teilweise überlagern.

Herr Dr. Tschersich schlägt vor, dass die Messungen bei anfallenden Transporten durchgeführt werden um vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Das ist lt. Frau Weinhardt geeignet die Vorbelastung darzustellen. Daraufhin ist die Zusatzbelastung plausibel darzustellen, insbesondere das diskontinuierliche Auftreten bestimmter Geräusche, jedoch unter der Annahme der maximalen Auslastung aller vorhandenen Emissionsquellen.

Landesamt für Umweltschutz / Herr Müller, Herr Mader

Keine Hinweise zur Umweltverträglichkeitsstudie.

Landesverwaltungsamt / Referat 401 / Frau Eberhardt

Der Untersuchungsraum von 500 m ist für das Schutzgut Grundwasser, unter Berücksichtigung dass hier eine Modellierung zur Wiederanstiegsregulierung erforderlich ist, zu gering. Hierbei geht es insbesondere um den quartären Grundwasserleiter, der nur temporär wasserführend ist und auch Schichtenwasser nach Starkregenereignissen. Ggf. sollte die Untere Wasserbehörde den Untersuchungsraum noch einmal prüfen.

Laut Herr Dr. Tschersich gibt es vor Ort eine sehr schlechte Grundwasserleitung. Es gibt einen räumlich begrenzten Absenktrichter von 200 m außerhalb des Restloches. Außerdem handelt es sich zum überwiegenden Teil um Niederschlagswasser und nur ein geringer Teil

ist Grundwasser. Es gibt im Abstand von ca. 800 m Pegel um den Tagebau, welche Grund- und Schichtenwasser bis 3 bis 5 m unter Gelände führt. Das stimmt auch mit den vorhandenen hydrogeologischen Karten überein. Es besteht keine Verbindung zu dem gespannten Grundwasserleiter welcher sich ca. 40 m unter Geländeoberkante befindet.

Frau Altenstein hält den Untersuchungsraum aus wasserwirtschaftlicher Sicht von 500 m um das Tagebaurestloch für ausreichend.

Damit ist der erste Teil der Beratung die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen betreffend, abgeschlossen. Es folgt noch eine Gesprächsrunde zu den technischen Anforderungen und Hinweisen.

II. rechtliche, grundsätzliche und technische Fragen

Landesamt für Geologie und Bergwesen / Frau Bauer

Der bestehende Rahmenbetriebsplan ist im Hinblick auf das neue Vorhaben zu ändern. Der Hauptbetriebsplan gilt jetzt noch 2 Jahre. Ein Zeitpunkt wann der Rahmenbetriebsplan geändert werden muss kann noch nicht genannt werden, insbesondere da die Vorhaben teilweise parallel laufen. Abschnittsweise ist dann auch jeweils ein Abschlussbetriebsplan zu gestalten, zuzulassen und der Übergang zum Deponierecht zu schaffen. Im Zusammenhang mit dem Hauptbetriebsplan gibt es die wasserrechtliche Erlaubnis, welche dann auch auslaufen wird.

Die ablehnende Haltung der Regionalen Planungsgemeinschaft resultiert aus dem Vorrang für dieses Gebiet zur Rohstoffgewinnung. Das LAGB legt vorrangig Wert auf Gewinnung des Rohstoffes.

Fachdienst 41 Kreis- und Wirtschaftsentwicklung / Frau Hofer

Es sollen mehrere Abschlussbetriebspläne zugelassen werden, dadurch endet die Bergaufsicht. Aber das BWE-Feld existiert weiter, was passiert damit. Das kann nur auf Antrag des Bewilligungsinhabers aufgehoben werden. Das Feld unterliegt den Bestimmungen des Bergrechts und somit ist das LAGB auch weiter zuständig. Nach Auffassung des FD 41 ist dieses BWE-Feld aufzuheben. Das kann nur im Ganzen erfolgen und nicht abschnittsweise.

Frau Bauer nimmt dieses Problem mit und bespricht das Thema innerhalb der Bergbaubehörde. Tatsache ist, dass zu unterscheiden ist zwischen der Zuständigkeit des LAGB im Rahmen des Betriebsplanes und dem Bergwerksfeld. Letzteres bedeutet lediglich dass der Inhaber über dieses BWE-Feld verfügen kann.

Frau von Wagner betont, dass es sich bei der Abgrenzung bzw. dem Übergang von Bergrecht in das Deponierecht um ein grundsätzliches Problem handelt.

Seitens des Landesverwaltungsamtes, Frau Eberhardt, wird darauf hingewiesen, dass gem. § 36 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) eine Genehmigung nur erteilt werden kann, wenn Rechte Dritter dem Vorhaben nicht entgegenstehen. D.h. es besteht das Recht Abbau zu tätigen, mit dem Aufbau der Deponie wäre dies nicht mehr möglich. Ist der Inhaber der bergrechtlichen Genehmigung auch der Vorhabenträger für das Deponievorhaben, dürfte die

Planung dem Recht eines Dritten nicht entgegenstehen. Problematischer ist es im Zusammenhang mit der Abgrenzung Bergrecht = Rahmenbetriebsplan und Deponierecht = die Planfeststellung für die Deponie welche ganz und nicht abschnittsweise zu erteilen ist. Letztere kann erst erteilt werden, wenn keine anderen Rechte auf der Fläche liegen, zumal es sich bei Bergrecht und Deponierecht um konkurrierende Rechtsgebiete handelt.

Frau Hofer empfiehlt dem Antragsteller Kontakt mit der Regionalen Planungsgemeinschaft aufzunehmen, da nach deren Meinung das sonstige Erforderniss der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes dem Vorhaben entgegenstehen. Im Moment liegt der erste Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg aus und es ist möglich, jetzt Stellung zu dem Entwurf zu nehmen. Da der Rohstoff fast vollständig ausgebeutet ist zählt der Vorrang zur Rohstoffgewinnung nicht mehr und das könnte bei der Aufstellung des neuen Planes gleich berücksichtigt werden.

Herr Dr. Tschersich betont, dass die Abstimmung mit der obersten Landesbehörde bereits erfolgt ist. Das korrigiert Frau Hofer, denn die Behörde hat lediglich mitgeteilt, dass kein Raumordnungsverfahren im Zusammenhang mit dem Vorhaben erforderlich ist. Die landesplanerische Abstimmung erfolgt erst später.

Es wird zur abschnittswisen Genehmigung der Deponie von Dr. Tschersich noch erläutert, dass diese ja auch so geplant sind, dass z. B. nach dem ersten Deponieabschnitt ein Ende des Deponiebetriebes möglich ist. Das wird von Seiten des Salzlandkreises als Problem gesehen.

Fachdienst 42 Natur- und Umwelt / Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde / Herr Giebelhausen

Bezüglich der aufgeführten Abfallarten: Tabelle drei ist unproblematisch, Tabelle 4 muss durch die Abfallbehörde nochmals geprüft werden.

Zur Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme = Planrechtfertigung diese ist nicht ausreichend. Hier wurde vom prognostizierten Abfallaufkommen für das Land Sachsen-Anhalt für das Jahr 2020 ausgegangen, ein bestimmtes Einzugsgebiet festgelegt aber ob das so wie prognostiziert wurde kommt kann zur Zeit niemand sagen. Der Antragsteller hat den Bedarf aus seiner Sicht darzustellen.

Hinweis Frau Eberhardt: bei der Bedarfsbegründung kann nicht die Abfallwirtschaftsplanung des Landes Sachsen-Anhalt hinzugezogen werden, denn hier sind die Deponien Klasse 0, die sich in LSA in hohem Maß in Betrieb befinden bzw. beantragt sind, nicht mit erfasst. Nach § 19 Deponieverordnung hat der Antragsteller seinen Bedarf zu begründen.

Zu den Zuordnungswerten, es wurden geänderte Grenzwerte für einzelne Zuordnungswerte (analog DK I) beantragt und dies mit den geologischen Hintergrundbelastungen begründet. Die Deponieverordnung lässt Ausnahmen zu aber nicht, dass bestimmte Zuordnungswerte der DK I für eine DK 0 angewandt werden können (z.B. bei Sulfatüberschreitungen). Die Ausnahme für einzelne Werte wird geprüft aber nicht in dieser Höhe zugestimmt werden können. Der Antrag sollte dahingehend überarbeitet werden. Frau Eberhardt unterstreicht, dass nicht für alle beantragten Abfallarten pauschal eine Ausnahme gesetzt werden kann sondern lediglich einzelfallbezogen für einen Ausnahmetatbestand und eine Abfallart möglich sind. Für die Ausnahme im Einzelfall ist das Maß, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht

beeinträchtigt wird. Andere Gründe, wie der geogene Hintergrund sind nicht relevant. Einzelfall bedeutet, dass für eine konkrete Abfallmenge eines Anlieferers = die Ausnahme, bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen ist. Auch zum TOC-Gehalt gibt es gem. der Deponieverordnung Möglichkeiten einer Einzelfallentscheidung allerdings auch nicht in der Form, in welcher es beantragt wurde.

Zur geologischen Barriere konnte aus den Antragsunterlagen nicht eindeutig heraus gelesen werden, ob die technisch hergestellte mit der Mächtigkeit von einem Meter errichtet werden soll oder beabsichtigt ist, diese auf 0,5 m zu reduzieren wenn die Anforderungen an das Material eingehalten werden. Eine Reduzierung auf 0,5 m wird vom Salzlandkreis abgelehnt. In diesem Bereich wird vor Errichtung der Deponie aufgefüllt. Die technisch hergestellte Barriere muss geeignet sein, die Auflast (hinsichtlich der Setzungserscheinungen) standsicher zu tragen. Bei einem Meter Mächtigkeit ist diese vor Verformungen besser geschützt. Im Einzelnen kann über die Bereiche, wo eine geologisch gewachsene Barriere vorliegt, noch separat entschieden werden.

Die Sicherheitsleistung muss als unzureichend eingeschätzt werden. Die einzelnen Werte sind nachzuweisen. Es fehlen z. B. Einheitspreise und Arbeitsleistungen. Außerdem wurden Leistungen in Teilleistungen zerlegt und etappenweise für die Ermittlung der Sicherheitsleistung berücksichtigt. Das geht nicht bei Einrichtungen wie z.B. der Anstromdrainage welche in einem Stück vor Beginn im Deponieabschnitt 1 errichtet werden muss. In den Antragsunterlagen wird geschildert, dass die erste Hälfte der Drainage (für 2 Deponieabschnitte) errichtet wird nachdem der Abschnitt 1 fertiggestellt und rekultiviert ist bzw. bevor der Deponieabschnitt 2 errichtet wird. Durch den Antragsteller wurden drei mögliche Varianten für die Errichtung einer Deponie aufgezeigt und hier die Vorzugsvariante gewählt, die in den Grundwasserbereich hinein reicht. Es wurde schon einmal darauf hingewiesen, dass diese Einrichtung vor Deponiegenehmigung errichtet werden müssen um nachvollziehen zu können, dass diese wirklich funktionieren. Jetzt soll die Drainage abschnittsweise gebaut und ggf. auch nach 2 Abschnitten nicht weiter errichtet werden. Damit wird das Ziel der dauerhaften Absenkung nicht erreicht werden. In der Sicherheitsleistung werden weiterhin für die Rekultivierung sehr geringe Kosten für 5,00 Euro/m² geplant, diese sind zu erläutern. Auch hier wurde in Abschnitten (lt. Unterlagen 50.000 m²) betrachtet.

Fachdienst 42 Natur- und Umwelt / Untere Wasserbehörde / Herr Hlady, Frau Altenstein

Frau Altenstein betont, dass sichergestellt sein muss, dass die Anstromdrainage vor Deponiebetrieb funktioniert, so dass der Grundwasserstand mindestens 1 m unterhalb der Deponieaufstandsfläche sicher gehalten wird. Das ist eine Bedingung die im Zusammenhang mit dieser (Vorzugs-)Variante einzuhalten ist. Einem schrittweisen Aufbau der Anstromdrainage kann somit nicht zugestimmt werden.

Herr Block weist darauf hin, dass dann die Drainage gebaut werden muss, bevor er überhaupt eine Genehmigung für die Deponie hat. Er als Praktiker und auch der Planer gehen davon aus, dass es so wie in den Unterlagen dargestellt, auch funktioniert.

Frau Eberhardt verweist an dieser Stelle ausdrücklich darauf, dass der Anhang 1 der Deponieverordnung klare Vorgaben an einen Deponiestandort enthält. Hier ist ein Abstand zum freien Grundwasserleiter von mindestens 1 m gefordert.

Herr Dr. Tschersich stellt dar, dass das Sammelbecken für das gefasste Grundwasser, die Ableitung in die Fuhne und das Sickerwasserbecken als erstes gebaut werden. Damit ist die Ableitung des Wassers gesichert. Die Anstromdrainage als erstes zu bauen gestaltet sich schwierig, da der noch abzubauenen Ton im Bereich Deponieabschnitt 4 ja noch ansteht. Dann müsste als erstes die gesamte Deponiefläche errichtet werden.

Die Frage ist, was passiert, wenn die Drainage nur bis Deponieabschnitt 2 gebaut wird und dann auf Grund einer Einstellung des Deponiebetriebes endet. Dann steigt das Wasser im Restloch und damit auch in Richtung des Deponieabschnittes 2. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde könnte nun Grundwasser wegen der fehlenden Anstromdrainage auf der östlichen Seite in den Deponieabschnitt 2 eintreten.

Wenn die Anstromdrainage im Nordosten endet, ist darüber hinaus fraglich, ob das Grundwasser dann auch dem östlichen Restloch zufließt. Wie soll die Abgrenzung des östlichen Restloches zur Deponie technisch aussehen. Hierzu fehlen im Konzept Aussagen. Lt. Herr Dr. Tschersich soll der Bereich hydraulisch mit erfasst werden, das Konzept wird dahingehend ergänzt.

Herr Block betont, dass nicht vorgesehen ist nur zwei Deponieabschnitte zu bauen. Nach seiner Auffassung besteht ein großer Deponieraumbedarf. Er hat in der Vergangenheit Ziegelrecycling aufgearbeitet der nicht abgesetzt werden konnte. Die Errichtung der Deponie ist unbedingt erforderlich.

Landesamt für Umweltschutz / Herr Müller, Herr Mader

Von Herrn Müller wird zur Gesamtproblematik den Standort betreffend betont, dass nach Abschluss der Deponie, im Zusammenhang mit einer Entlassung der Fläche aus der Nachsorgephase die technischen Einrichtungen (Anstromdrainage, Entwässerung in die Fuhne) noch vorhanden sind. Der Antragsteller kann nicht garantieren, dass diese alleine für immer funktionsfähig bleiben. Die Deponie kann damit nie aus der Nachsorge entlassen werden. Daher hat der Gesetzgeber zu dem Punkt gesagt, dass 1 m freier Abstand zum Grundwasserleiter vorhanden sein muss. Das ist in der Vorzugsvariante, Variante 3 nicht der Fall. Der Verordnungsgeber hat sich hierzu sehr klar ausgedrückt mit dem Hintergrund, dass der Abfall nie im Wasser steht und keine Schadstoffe austreten können. Die technische Barriere ist ein Dichtungselement, bei welchem irgendwann das Wasser durchdrückt und dann in den Deponiekörper eindringt. Nach seiner Auffassung ist die Variante 3 nicht für die Errichtung einer Deponie an dem Standort geeignet.

Die Varianten wurden schon einmal zwischen Antragsteller und Verwaltung diskutiert. Lt. Hr. Dr. Tschersich wurde eine Lösung gewählt, deren Varianten über 100 Jahre funktionieren. Falls erforderlich werden Wartungen durchgeführt.

Frage – von wem wenn der Betreiber nicht mehr da ist?! Nach Meinung des Antragstellers ist dafür ja die Sicherheitsleistung vorgesehen. Doch auch die erlischt wenn der Standort entlassen wird, was ja mit den technischen Einrichtungen nie der Fall sein kann.

Auch wenn es sich „nur“ um eine DK 0 mit entsprechenden geringeren Anforderungen als an eine DK I oder gar DK II handelt fordert der Gesetzgeber einen Abstand von mindestens einem Meter zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand. Hier lässt die Deponieverordnung auch keine Ausnahme zu. Von den dargestellten Varianten ist die geeignetste die Vari-

ante 2, die Verfüllung bis 1 m über höchsten zu erwartenden Grundwasserstand und dann Errichtung der Deponie. Es ist aus den Unterlagen nicht zu entnehmen, warum sich der Antragsteller nicht für diese Variante entschieden hat, zumal es die Variante mit 17 bis 20 Punkten die der höchsten Gesamtpunktzahl ist.

Nach Hr. Dr. Tschersich ist es nicht lukrativ diese Deponie zu bauen, wenn der Antragsteller auf die Gesamtfläche nur die Hälfte der Abfallmengen unterbringen kann. Die wurde lt. ersten Vorgesprächen auf Grund der Haldenform nicht favorisiert. Außerdem kann bei Variante 2 das Schichtenwasser ein Problem darstellen. Fr. Eberhardt: ein geländegleicher Abschluss ist auch zum jetzigen Zeitpunkt (Variante 3) auf Grund der Oberflächenprofilierung nicht möglich.

Wie von Hr. Müller dargestellt ist die Variante 2 die einzig geeignete Variante. Wenn das Schichtenwasser ein Problem darstellt sollte der Standort insgesamt kritisch betrachtet werden. Weiterhin: Es sind in den Antragsunterlagen Aussagen zur Sickerwasserqualität getroffen worden, hier sollte dargestellt werden woraus der Antragsteller die Werte ableitet.

Bei der Rekultivierungsschicht wird von einer Mächtigkeit von einem Meter ausgegangen. Wie beschrieben werden in einzelnen Bereichen Bäume angepflanzt. Hier ist die Mindestmächtigkeit von einem Meter nicht ausreichend und die Unterlagen dahin gehend zu überarbeiten.

Von Fr. Eberhardt wird erklärt, dass es sich zum jetzigen Zeitpunkt noch um die Umweltverträglichkeitsuntersuchung handelt. Bisher ist das Schutzgut Grundwasser sehr stark angesprochen. Wie Hr. Dr. Tschersich anmerkt ist bei einer Halde ja das Landschaftsbild zu beachten. Es wird bestätigt, dass die Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter mit den zu überarbeitenden Unterlagen betrachtet werden müssen.

Frau von Wagner weist auf das Problem Landschaftsbild hin und das dieser Punkt von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. D. h. es kann keine hohe Halde entstehen. Es wird von ihr nochmals die Sicherheitsleistung angesprochen, hier ist Überarbeitungsbedarf. Es ist alles zu betrachten, die Leistung ist vollumfänglich nachzuweisen nicht nur die Materialkosten sondern auch die Arbeitsleistung, der Zeitraum ist nicht ausreichend gewählt. Der Sicherungsfall heißt, der Betreiber ist insolvent und die Behörde muss die Leistung ausschreiben und erbringen lassen, schon die Ausschreibung an sich ist mit hohen Kosten verbunden sowie Ingenieurkosten, Kosten für Gutachten etc.. Es wird die Ersatzvornahme in seiner Gesamtheit gesichert.

Stadt Bernburg / Frau Pietsch

Zur Bauleitplanung steht in den Unterlagen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Hier sieht die Stadt vorerst keinen Bedarf. Solange sich die Fläche im Bergwerkseigentum befindet wird der neue Fakt lediglich nachrichtlich übernommen.

Abschluss des Termins

Wie bereits in der Vergangenheit diskutiert, ist die Umsetzung der Variante 3 aus der Sicht des Grundwasserschutzes problematisch. Die Diskussion am heutigen Tage hat gezeigt, dass die Genehmigungsfähigkeit der Variante 3 in Frage steht. Es wird von Frau von Wagner

deshalb empfohlen, dass der Antragsteller mit seinem Planer die heutigen Erkenntnisse erst einmal auswertet.

Ziel des heutigen Termins war es, den Untersuchungsumfang für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu betrachten und festzulegen, da für deren Umsetzung ja auch ein gewisser zeitlicher Umfang beansprucht wird. In dieser Zeit besteht die Möglichkeit, alle Hinweise auszuwerten, die von den anwesenden Behörden mit dem heutigen Termin gegeben wurden.



Wirth

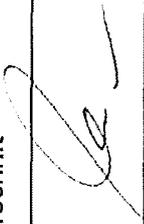
Anlage: Teilnehmerliste

Projekt: Errichtung einer Deponie Klasse 0 am Standort Baalberge

Teilnehmerliste

Beratung am: 23.06.2016

Ort: Salzlandkreis, Fachdienst 42, Raum 209, Ermslebener Str. 77, 06449 Aschersleben

Nr.	Institution	Name	Telefon-Nummer	E-Mail	Unterschrift
01	Peißens Tonprodukte	Block	03471/312203 01577/2647181	richard_block @japsu-bunby.de	
02	G.U.T. mbH	Tschersich	03461/732826	zatz_tschersich @gut-merseburg.de	
03	IBV Abf. Umwelt	Hieber	0345/23715644	hieber@ibv- verkehrsalagen.de	
04	IB v Halle; Abf. Umwelt	Klingler	0345/2313644	z.klingler@ib- verkehrsalagen.de	
05	Salzlandkreis FD 41	Hofes	03471/684 1795	chopf@brens-slk.de	
06	Salzlandkreis UWB	Hlaosy	01471/684 1834	hlaosy@eres- slk.de	
07	Salzlandkreis UWB	Altenhain	03471/684 1922	altenhain@eres- slk.de	

